

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Keine »Dublin-Überstellung« einer afghanischen Familie nach Italien

Urteil vom 4. November 2014 – Tarakhel gegen die Schweiz, 29217/12 (Große Kammer)*

LEITSÄTZE DER REDAKTION

1. Für die Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung) muss die drohende Behandlung ein Mindestmaß an Intensität aufweisen. Sämtliche Umstände des Einzelfalls sind dabei zu berücksichtigen.

2. Als eine besonders unterprivilegierte und verletzte Gruppe benötigen Asylsuchende besonderen Schutz.

3. Kinder genießen darüber hinaus besonderen Schutz, da sie spezifische Bedürfnisse haben und extrem verletzlich sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie allein oder in Begleitung ihrer Eltern sind.

4. Die Aufnahmebedingungen für asylsuchende Kinder müssen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen angepasst sein.

5. Die Prüfung, ob durch eine »Dublin-Überstellung« eine tatsächliche Gefahr der Verletzung von Art. 3 entsteht, muss vom Staat, der die Abschiebung der betroffenen Person vorbereitet, gründlich und individuell durchgeführt werden. Dabei ist es unerheblich, was die Ursache der tatsächlichen Gefahr ist.

6. Auch wenn die derzeitige Aufnahmesituation in Italien nicht vergleichbar mit der Situation in Griechenland ist (vgl. M. S. S gegen Belgien und Griechenland, Urteil vom 21.1.2011), ist die Möglichkeit, dass abgeschobene Asylsuchende in Italien ohne Obdach oder in überbelegten Unterkünften ohne Privatsphäre leben müssen, nicht als abwegig anzusehen. Die schweizerische Regierung ist daher verpflichtet, vor einer Rückführung Garantien von den italienischen Behörden dafür einzuholen, dass eine kindgerechte Unterbringung erfolgt und dass die Familieneinheit gewahrt wird.

AUSZÜGE AUS DER ENTSCHEIDUNG:

›[...] Das Verfahren

1. Das Verfahren geht zurück auf eine Klage (Nr. 29217/12) gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft, die am 10. Mai 2012 gemäß Artikel 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: »Konvention«) von acht afghanischen Staatsangehörigen (zusammen im Folgenden: »die Beschwerdeführer«) beim Gerichtshof eingereicht wurde. Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um Herrn Golajan Tarakhel (»erster Beschwerdeführer«), geboren 1971, seine Frau Maryam Habibi (»zweite Beschwerdeführerin«), geboren 1981, und ihre sechs minderjährigen Kinder, Arezoo, geboren 1999, Mohammad, geboren 2001, Nazanin, geboren 2003, Shiba, geboren 2005, Zeynab, geboren 2008, und Amir Hassan, geboren 2012. Alle leben in Lausanne. [...]

3. Unter Berufung auf Artikel 3 und 8 der Konvention gaben die Beschwerdeführer im Wesentlichen an, dass sie im Fall der Rückkehr nach Italien unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt wären, da die Gefahr bestehe, dass sie keine Unterkunft erhalten würden oder unter unmenschlichen oder erniedrigenden Bedingungen untergebracht werden würden. Nach ihrem Vorbringen ergab sich diese Gefahr – angesichts systemischer Mängel in der Ausgestaltung der Aufnahme von Asylsuchenden in Italien – daraus, dass keine individuellen Garantien dafür vorgelegen hätten, wie ihre Aufnahme vor sich gehen würde.

Unter Bezugnahme auf die Artikel 13 und 3 der Konvention brachten die Beschwerdeführer darüber hinaus vor, dass die Schweizer Behörden ihre persönlichen Umstände nicht ausreichend berücksichtigt hätten und ihre Situation als Familie nicht in Betracht gezogen hätten. [...]

* Auszugsweise inoffizielle Übersetzung des Informationsverbunds Asyl und Migration.

Sachverhalt

I. Die Hintergründe des Falls

9. Zu einem unbestimmten Zeitpunkt verließ der erste Beschwerdeführer Afghanistan und reiste nach Pakistan, wo er die zweite Beschwerdeführerin traf und heiratete. Das Paar zog später in den Iran, wo es 15 Jahre lang lebte.

10. Zu einem unbestimmten Zeitpunkt verließen das Paar und ihre Kinder den Iran in Richtung der Türkei, von wo aus sie per Boot nach Italien reisten. Nach den Feststellungen der italienischen Polizei und den Unterlagen zur Identifizierung, die dem Vorbringen der italienischen Regierung beigefügt waren, landeten die Beschwerdeführer (das Paar und die fünf ältesten Kinder) am 16. Juli 2011 an der Küste von Kalabrien. Nachdem sie falsche Angaben zur Person gemacht hatten, wurden sie unverzüglich den EURODAC-Maßnahmen zur Identifizierung unterzogen (Fotoaufnahmen und Abnahme von Fingerabdrücken). Am selben Tag wurden das Paar und die fünf Kinder in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht, die von den kommunalen Behörden in Stignano (Provinz Reggio Calabria) zur Verfügung gestellt wurde. Dort blieben sie bis zum 26. Juli 2011. An diesem Tag wurden sie in ein Aufnahmезentrum für Asylsuchende (*Centro di Accoglienza per Richiedenti Asilo*, »CARA«) in Bari, Region Puglia, verlegt, nachdem ihre wahre Identität festgestellt worden war.

11. Den Angaben der Beschwerdeführer zufolge waren die Lebensverhältnisse in dem Zentrum schlecht, insbesondere wegen des Mangels an angemessenen sanitären Einrichtungen, wegen fehlender Privatsphäre und wegen eines Klimas der Gewalt unter den Bewohnern.

12. Am 28. Juli 2011 verließen die Beschwerdeführer das CARA in Bari ohne Erlaubnis. Sie reisten in der Folge nach Österreich, wo sie am 30. Juli 2011 erneut im EURODAC-System registriert wurden. Sie stellten in Österreich einen Asylantrag, der abgelehnt wurde. Am 1. August 2011 übermittelte Österreich ein Aufnahmезesuch an die italienischen Behörden, die dem Gesuch am 17. August 2011 förmlich zustimmten. Zu einem unbestimmten Zeitpunkt reisten die Beschwerdeführer in die Schweiz. Am 14. November 2011 informierten die österreichischen Behörden ihre italienischen Kollegen, dass die Überstellung abgesagt worden sei, weil die Beschwerdeführer nicht aufzufinden seien.

13. Die Beschwerdeführer stellten am 3. November 2011 in der Schweiz einen Asylantrag.

14. Am 15. November 2011 wurden der erste Beschwerdeführer und die zweite Beschwerdeführerin vom Bundesamt für Migration (im Folgenden: BFM) angehört. Sie gaben an, dass die Lebensbedingungen in Italien schwie-

rig gewesen seien und dass es für den ersten Beschwerdeführer unmöglich sei, dort Arbeit zu finden.

16. Das BFM lehnte den Asylantrag der Beschwerdeführer mit Entscheidung vom 24. Januar 2012 ab und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Die Verwaltungsbehörde gab als Begründung an, dass »die schwierigen Lebensbedingungen in Italien kein Hindernis für die Vollstreckung der Abschiebungsanordnung [darstellten]«, dass »es deswegen Sache der italienischen Behörden [sei], den Beschwerdeführern Unterstützung zu gewähren« und dass »die Schweizer Behörden nicht dafür zuständig [sein], sich an die Stelle der italienischen Behörden zu setzen.« Auf der Grundlage dieser Erwägungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass »die Akte keine spezifischen Aspekte [enthalte], die auf eine Gefährdung des Lebens der Beschwerdeführer im Fall der Rückkehr nach Italien schließen ließen.«

17. Am 2. Februar 2012 reichten die Beschwerdeführer Klage beim [Schweizerischen] Bundesverwaltungsgericht ein. Zur Begründung ihrer Klage gaben sie an, dass die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention darstellten und dass die Bundesbehörden ihr Vorbringen in dieser Hinsicht nicht ausreichend gewürdigt hätten.

18. Mit Urteil vom 9. Februar 2012 wies das Bundesverwaltungsgericht die Klage ab und bestätigte die Entscheidung des BFM vollumfänglich. In seinen Erwägungen führte das Gericht aus, dass »es zwar Unzulänglichkeiten bei der Ausgestaltung der Aufnahme und der sozialen Leistungen [gebe] und für Asylsuchende nicht immer von den Behörden oder von privaten Wohlfahrtsorganisationen gesorgt [werde]«. In der Akte finde sich aber kein Nachweis, der geeignet sei, »die Annahme zu widerlegen, dass Italien seinen Verpflichtungen, die sich aus dem Völkerrecht ergeben, [nachkomme]«. Mit besonderer Bezugnahme auf das Verhalten der Beschwerdeführer stellte das Gericht fest, dass »diese mit ihrer Entscheidung, in die Schweiz zu reisen, den italienischen Behörden nicht die Gelegenheit gegeben [hätten], ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Situation [der Beschwerdeführer] zu übernehmen.« [...]

20. Mit Schreiben vom 10. Mai 2012, das die Geschäftsstelle [des EGMR] am 15. Mai erreichte, wandten sich die Beschwerdeführer an diesen Gerichtshof und beantragten eine vorläufige Maßnahme, mit der angeordnet werden sollte, dass die Schweizerische Regierung sie für die Dauer des Verfahrens nicht nach Italien abschieben dürfe.

21. Mit Fax vom 18. Mai 2012 teilte die Geschäftsstelle dem Vertreter der Schweizerischen Regierung mit, dass der amtierende Vorsitzende der Kammer, der der Fall zugewiesen worden war, entschieden hatte, der Schwei-

zerischen Regierung gemäß Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs mitzuteilen, dass die Beschwerdeführer für die Dauer des Verfahrens beim Gerichtshof nicht nach Italien abgeschoben werden dürfen. [...]

IV. Die Umstände in Italien

46. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Organisation des Aufnahmesystems für Asylsuchende in Italien, vorgelegt von der italienischen Regierung, wird wiedergegeben in der Entscheidung des Gerichtshofs in der Sache *Mohammed Hussein u. a. gegen die Niederlande und Italien* (Entscheidung Nr. 27725/10 vom 2. April 2013, Rn. 45). In ihrer Stellungnahme, die sie als Verfahrensbeteiligte des vorliegenden Falls abgab, teilte die italienische Regierung ergänzend die folgenden Informationen mit:

» [...] Das Schutzsystem verfügte über 3 000 Plätze pro Jahr. Allerdings hat der außergewöhnliche Zustrom von Asylsuchenden im Jahr 2013 zu einer Bewertung geführt, die die Stärkung des SPRAR [*Sistema di protezione per richiedenti asilo e rifugianti*] betrifft. [...]

Daraus folgt, dass die Aufnahmekapazität, die derzeit im Rahmen des SPRAR-Systems garantiert werden kann, bei insgesamt 9 630 Drittstaatsangehörigen liegt. [...]

Das Ziel für die nächsten drei Jahre – 2014 bis 2016 – lautet, dass das SPRAR-Netzwerk weiter gestärkt werden soll, indem eine tatsächliche Kapazität von 16 000 Plätzen zur Verfügung gestellt wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde am 4. September 2013 die Mitteilung an die kommunalen Behörden betreffend die Auswahl von zur Förderung vorgesehenen Projekten für die Aufnahme von Personen, die internationalen und humanitären Schutz beantragen oder die schutzberechtigt sind, für den Zeitraum 2014 bis 2016 im Amtsblatt Nr. 207 veröffentlicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden 510 Vorschläge für Projektaktivitäten bewertet.«

[...]

Rechtliche Erwägungen

53. Unter Berufung auf Artikel 3 der Konvention trugen die Beschwerdeführer vor, dass sie, »vor dem Hintergrund des Fehlens individueller Garantien betreffend ihre Versorgung« im Fall der Rückführung nach Italien unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt wären, was eine Folge des Vorhandenseins »systemischer Mängel« in der Ausgestaltung der Aufnahme von Asylsuchenden in Italien sei. Artikel 3 sieht vor:

»Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.«

54. Unter Berufung auf Artikel 8 der Konvention trugen die Beschwerdeführer vor, dass eine Rückkehr nach Italien, wo sie keine Verbindungen hätten und die Sprache

nicht sprächen, eine Verletzung ihres Rechts auf Familienleben darstellen würde. Artikel 8 lautet wie folgt:

»1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.«

55. Der Gerichtshof, als »Herr des Verfahrens« in Bezug darauf, wie der Sachverhalt in das Recht einzuordnen ist,

(siehe *Aksu gg. die Türkei* [Große Kammer], Nr. 4149/04 und 41029/04, Rn. 43, ECHR 2012; *Guerra u. a. gg. Italien*, 19. Februar 1998, Rn. 44, *Reports of Judgments and Decisions* 1998-I; *Halil Yüksel Akıncı gg. die Türkei*, Nr. 39125/04, Rn. 54, 11. Dezember 2012)

betrachtet es als angemessener, die Klage hinsichtlich der Aufnahmebedingungen der Beschwerdeführer in Italien allein unter dem Gesichtspunkt des Artikels 3 der Konvention zu untersuchen.

56. Unter Berufung auf Artikel 13 der Konvention in Verbindung mit Artikel 3, machten die Beschwerdeführer geltend, dass die schweizerischen Behörden ihren persönlichen Umständen nicht genügend Beachtung geschenkt hätten und ihre Situation als Familie im Verfahren der Überstellung nach Italien nicht berücksichtigt hätten. Dieses Verfahren hätten sie als unangemessen formalistisch und automatisiert wahrgenommen, um nicht zu sagen als willkürlich. Artikel 13 der Konvention sieht vor:

»Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.«

I. Behauptete Verletzung von Artikel 3 der Konvention

A. Vorbringen der Beteiligten

1. Die Beschwerdeführer

57. Die Beschwerdeführer machten geltend, dass die Organisation der Unterbringung von Asylsuchenden in Italien mit systemischen Mängeln behaftet sei, in Verbindung mit den folgenden Punkten:

– Schwierigkeiten, Zugang zu den Aufnahmeeinrichtungen zu erhalten, aufgrund des schleppenden Verlaufs des Identifizierungsverfahrens;

- die Aufnahmekapazitäten dieser Einrichtungen, die sie in jedem Fall als unzureichend erachteten;
- schließlich die unangemessenen Lebensbedingungen in den zur Verfügung stehenden Einrichtungen.

Um ihre Argumentation zu untermauern, verwiesen die Beschwerdeführer auf die Erkenntnisse der folgenden Organisationen:

- Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH-OSAR), *Reception conditions in Italy: Report on the current situation of asylum seekers and beneficiaries of protection, in particular Dublin returnees*, Bern, Oktober 2013 (im Folgenden: »SFH-OSAR-Bericht«);
- PRO ASYL, Maria Bethke, Dominik Bender, *Zur Situation von Flüchtlingen in Italien*, 28. Februar 2011, www.proasyl.de (im Folgenden: »PRO ASYL-Bericht«);
- Jesuit Refugee Service-Europe (JRS), *Dublin II info country sheets. Country: Italy*, November 2011 (im Folgenden: »JRS-Bericht«);
- Office of the United Nations High Commissioner for Refugees, *UNHCR Recommendations on important aspects of refugee protection in Italy*, Juli 2012 (im Folgenden: »UNHCR-Empfehlungen 2012«);
- Bericht von Nils Muiznieks, Kommissar für Menschenrechte des Europarats, im Anschluss an seinen Besuch in Italien vom 3. bis zum 6. Juli 2012, veröffentlicht am 18. September 2012 (im Folgenden: »Bericht des Menschenrechtskommissars 2012«);
- und European network for technical cooperation on the application of the Dublin II regulation, *Dublin II Regulation National Report on Italy*, 19. Dezember 2012 (im Folgenden: »Dublin II Netzwerk-Bericht 2012«). [...]

2. Die Regierung

[...] 70. Die Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen betreffend brachte die Regierung vor, dass 235 Plätze in EFF-finanzierten Einrichtungen für Asylsuchende reserviert seien, die im Rahmen der Dublin-Verordnung vor der Rückkehr stehen. Die Regierung führte darüber hinaus an, dass die Kapazität des SPRAR-Netzwerks im Zeitraum 2014 bis 2016 auf 16 000 Plätze erweitert werden solle. Sie bezog sich in erster Linie auf:

UNHCR-Empfehlungen 2012 und Bericht des Menschenrechtskommissars 2012 sowie auf die Feststellungen des Gerichtshofs in *Mohammed Hussein*, a.a.O., und den nachfolgenden Entscheidungen mit *Daytbegova und Magomedova gg. Österreich*, Nr. 6198/12, 4. Juni 2013; *Abubeker gg. Österreich und Italien*, Nr. 73874/11, 18. Juni 2013; *Halimi gg. Österreich und Italien*, Nr. 53852/11, 18. Juni 2013; *Miruts Hagos gg. die Niederlande und Italien*, Nr. 9053/10, 27. August 2013; *Mohammed Hassan u. a. gg. die Niederlande und Italien*, Nr. 40524/10, 27. August 2013; und *Hussein Dürshi u. a. gegen die Niederlande und Italien*, Nr. 2314/10, 10. September 2013). [...]

72. Mit Bezug auf den speziellen Fall der Beschwerdeführer erklärte die Regierung, dass das BFM am 22. November 2011 ein Aufnahmegesuch an die italienischen Behörden nach Artikel 17 der Dublin-Verordnung gerichtet habe. Innerhalb der zwei Monate, die Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung vorsieht, sei keine ausdrückliche Antwort eingegangen; laut Stellungnahme der Regierung sei

dies als implizite Zustimmung gewertet worden und zum damaligen Zeitpunkt sei dies zwischen der Schweiz und Italien üblich gewesen.

73. Die Praxis habe sich seitdem geändert und Italien antworte nun ausdrücklich auf Aufnahmegesuche aus der Schweiz.

74. Allgemein handele es sich bei einer Überstellung im Rahmen des »Dublinverfahrens« um eine Maßnahme, die über einen langen Zeitraum vorbereitet werde und nicht um eine, die verwendet werde, um mit einer Notsituation umzugehen. Daher sei es möglich, vor der Ankunft auf italienischem Territorium die Situation von Personen zu berücksichtigen, die besonderen Schutz benötigen, wie etwa von Familien mit jungen Kindern. Die Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden in diesem Bereich funktioniere gut, was insbesondere auf den Einsatz eines Liaisonbeamten in der Dublin-Abteilung des italienischen Innenministeriums zurückzuführen sei. Seit dem Beginn des Jahres 2013 hätten die italienischen Behörden eine neue Praxis eingeführt, die darin bestehe, dass gleichzeitig mit der Zustimmung zum Aufnahmegesuch auf den Flughafen und auf die Aufnahmeeinrichtung am Zielort hingewiesen werde.

75. Bei der Verhandlung am 12. Februar 2014 erklärte die Regierung, dass sie von den italienischen Behörden darüber informiert worden sei, dass die Beschwerdeführer im Fall der Rückkehr nach Italien in jedem Fall in einem EFF-finanzierten Zentrum in Bologna untergebracht werden würden. Die Regierung legte keine weiteren Details vor hinsichtlich der Absprachen für die Überstellung und die materiellen Aufnahmebedingungen, wie sie die italienischen Behörden vorgesehen hätten. [...]

B. Bewertung durch den Gerichtshof

[...] 3. Sachverhalt

(a) Rekapitulation grundlegender Prinzipien

93. Der Gerichtshof wiederholt, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung die Abschiebung eines Asylsuchenden durch einen Konventionsstaat eine für Artikel 3 relevante Frage darstellen kann und damit die Verantwortung dieses Staates begründen kann, wenn schwerwiegende Gründe dargelegt wurden, die die Annahme begründen, dass die betroffene Person im Zielstaat einer tatsächlichen Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre. Unter solchen Umständen schließt Artikel 3 eine Verpflichtung mit ein, die Person nicht in dieses Land abzuschieben

(siehe *Saadi gg. Italien* (Große Kammer), Nr. 37201/06, Rn. 152, ECHR 2008; *M. S. S.*, a.a.O., Rn. 365; *Soering gg. das Vereinigte*

Königreich, 7. Juli 1989, Rn. 90–91, Serie A Nr. 161; *Vilvarajah u. a. gg. das Vereinigte Königreich*, 30. Oktober 1991, Rn. 103, Serie A, Nr. 124; *H. L. R. gg. Frankreich*, 29. April 1997, Rn. 34, *Reports* 1997-III; *Jabari gg. die Türkei*, Nr. 40035/98, Rn. 38, ECHR 2000-VIII; und *Salah Sheekh gg. die Niederlande*, Nr. 1948/04, Rn. 135, ECHR 2007-I).

94. Der Gerichtshof hat bei zahlreichen Gelegenheiten festgestellt, dass eine Misshandlung ein notwendiges Minimum an Intensität erreichen muss, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 zu fallen. Die Festlegung dieses Minimums ist relativ; sie ist abhängig von allen Umständen des Falls, wie zum Beispiel der Dauer der Behandlung und ihre physischen und psychischen Auswirkungen sowie, in einigen Fällen, das Geschlecht, das Alter und der Gesundheitszustand des Opfers

(siehe u. a. *Kudla gg. Polen* (Große Kammer), Nr. 30210/96, Rn. 91, ECHR 2000-XI, und *M. S. S.*, a. a. O., Rn. 249).

95. Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass Artikel 3 nicht in einer Weise interpretiert werden kann, dass er die Hohen Vertragsparteien dazu verpflichtet, jedem in ihrem Hoheitsgebiet ein Zuhause zur Verfügung zu stellen

(siehe *Chapman gg. das Vereinigte Königreich* (Große Kammer), Nr. 27238/95, Rn. 99, ECHR 2001-1).

Artikel 3 schließt auch keine allgemeine Verpflichtung ein, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihnen zu ermöglichen, einen bestimmten Lebensstandard aufrechtzuerhalten

(siehe *Müslim gg. die Türkei*, Nr. 53566/99, Rn. 85, 26. April 2005, und *M. S. S.*, a. a. O., Rn. 249).

96. Dessen ungeachtet hat der Gerichtshof im Urteil *M. S. S.* (Rn. 250) den Standpunkt eingenommen, dass die strittige Frage in diesem Fall nicht unter den genannten Voraussetzungen betrachtet werden konnte. Im Unterschied zum Fall *Müslim* (a. a. O.; Rn. 83 und 84) war die Verpflichtung, Asylsuchenden Unterkunft und anständige materielle Bedingungen zu gewähren, Bestandteil des positiven Rechts geworden und die griechischen Behörden waren gehalten, ihre eigene Gesetzgebung zu befolgen, die Recht der Europäischen Union, nämlich die Aufnahmerichtlinie, umsetzte. Der Beschwerdeführer in diesem Fall hatte den griechischen Behörden vorgehalten, dass es aufgrund ihrer vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen für ihn in der Praxis unmöglich war, diese Rechte in Anspruch zu nehmen und für seine grundlegenden Bedürfnisse zu sorgen.

97. Im selben Urteil (Rn. 251) hat der Gerichtshof besonderes Gewicht auf den Status des Beschwerdeführers als Asylsuchender gelegt und darauf, dass er als solcher Angehöriger einer besonders unterprivilegierten und verletzlichen Bevölkerungsgruppe ist, die besonderen

Schutzes bedarf. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass hinsichtlich dieses besonderen Schutzbedarfs ein breiter Konsens auf internationaler und europäischer Ebene existiert, der verdeutlicht wird durch die Genfer Konvention, durch das Mandat und die Aktivitäten von UNHCR sowie durch die Standards, die in der Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union dargelegt werden.

98. Als zu entscheiden war, ob eine Situation extremer materieller Armut eine für Artikel 3 relevante Frage darstellen könne, hat der Gerichtshof ebenfalls in der Entscheidung *M. S. S.* (Rn. 252 und 253) wiederholt, dass er [die Möglichkeit] nicht ausgeschlossen hat

»[...]«, dass die Verantwortung eines Staates [gemäß Artikel 3] begründet werden [kann] im Zusammenhang mit einer Behandlung, in deren Rahmen eine Beschwerdeführerin, die vollkommen von staatlicher Unterstützung abhängig ist, in einer Lage schwerwiegender Entbehrungen oder Not, die nicht mit der Menschenwürde vereinbar ist, mit behördlicher Gleichgültigkeit konfrontiert wird.« (siehe *Budina gg. Russland* (Entscheidung) Nr. 45603/05, 18. Juni 2009).

99. Mit besonderer Bezugnahme auf Minderjährige hat der Gerichtshof festgestellt, dass es wichtig ist, sich in Erinnerung zu rufen, dass die extreme Verletzlichkeit von Kindern den entscheidenden Faktor darstellt und Vorrang genießt gegenüber Erwägungen, die sich auf den Status als illegale Einwanderer beziehen

(siehe *Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gg. Belgien*, Nr. 13178/03, Rn. 55, ECHR 2006-XI, und *Popov gg. Frankreich*, Nr. 39472/07 und 39474/07, Rn. 91, 19. Januar 2012).

Kinder haben besondere Bedürfnisse, die insbesondere mit ihrem Alter und fehlender Selbstständigkeit in Verbindung stehen, aber auch mit ihrem Status als Asylsuchende. Der Gerichtshof hat auch darauf hingewiesen, dass die Kinderrechtskonvention die Staaten darin bestärkt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das den Flüchtlingsstatus anstrebt, Schutz und humanitäre Unterstützung genießt, unabhängig davon, ob das Kind allein oder in Begleitung seiner Eltern ist

(siehe in diesem Sinne *Popov*, a. a. O., Rn. 91.).

(b) Anwendung dieser Prinzipien auf den vorliegenden Fall

[...] 101. Zur Prüfung dieser Klage betrachtet es der Gerichtshof als notwendig, einem ähnlichen Ansatz zu folgen wie er ihn im Urteil *M. S. S.* (a. a. O.) gewählt hatte, wobei er die individuelle Lage des Beschwerdeführers im Lichte der Gesamtsituation untersucht hat, die zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt in Griechenland herrschte. [...]

103. Aus dem Urteil *M. S. S.* ergibt sich eindeutig, dass die Vermutung, wonach ein Mitgliedstaat des »Dublin-«-Systems die grundlegenden Rechte der Konvention respektiert, nicht unwiderlegbar ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat seinerseits entschieden, dass die Vermutung, derzufolge ein Dublin-Staat seinen Verpflichtungen aus Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nachkommt, widerlegt wird im Fall

»dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 der Charta implizieren« (siehe oben, Rn. 33).

104. Im Fall von »Dublin-«Überstellungen kann die Vermutung, wonach ein Mitgliedstaat, der zugleich der »Aufnahme-«-staat ist, Artikel 3 der Konvention nachkommt, wirksam widerlegt werden, wenn »schwerwiegende Gründe für die Annahme vorgebracht wurden«, dass die Person, deren Rückführung angeordnet wurde, einer »tatsächlichen Gefahr« entgegensehen würde, im Zielstaat einer Behandlung ausgesetzt zu werden, die dieser Vorschrift widerspricht.

Die Ursache der Gefahr hat keinerlei Auswirkungen auf das Schutzniveau, welches durch die Konvention garantiert wird oder durch die sich aus der Konvention ergebenden Pflichten des Staates, der die Abschiebung der Person anordnet. Er befreit diesen Staat nicht davon, eine gründliche und individuelle Prüfung der Situation der betroffenen Person vorzunehmen und die Durchsetzung der Abschiebungsanordnung auszusetzen, falls die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung festgestellt werden sollte.

Der Gerichtshof weist auch darauf hin, dass dieser Ansatz auch vom Supreme Court des Vereinigten Königreichs in dessen Urteil vom 19. Februar 2014 verfolgt wurde ([2014] UKSC 12], siehe oben, Rn. 52).

105. Im vorliegenden Fall muss der Gerichtshof daher – vor dem Hintergrund der Gesamtsituation bezüglich der Ausgestaltung der Unterbringung von Asylsuchenden in Italien und der besonderen Situation der Beschwerdeführer – ermitteln, ob schwerwiegende Gründe für die Annahme vorgebracht wurden, dass die Beschwerdeführer im Fall der Abschiebung nach Italien der Gefahr einer Behandlung ausgesetzt wären, die Artikel 3 zuwiderläuft.

(i) Gesamtsituation bezüglich der Ausgestaltung der Aufnahme von Asylsuchenden in Italien

106. Die Gesamtsituation betreffend hat der Gerichtshof in seiner Entscheidung *Mohammed Hussein* (a. a. O., Rn. 78) festgestellt, dass die Empfehlungen von UNHCR und der Bericht des Menschenrechtskommissars, beide

veröffentlicht im Jahr 2012, auf eine Reihe von Mängeln hingewiesen haben. Laut den Beschwerdeführern sind diese »systemisch« und ergeben sich aus dem schleppenden Verlauf des Identifizierungsverfahrens, aus den unzureichenden Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen und aus den Lebensumständen in den zur Verfügung stehenden Einrichtungen (siehe oben, Rn. 56 bis 67). [...]

(β) Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen

[...] 110. Der Gerichtshof merkt an, dass die Methoden, mit denen die Zahl der Asylsuchenden ohne Unterkunft in Italien berechnet wurden, umstritten sind. Ohne in die Diskussion um die Genauigkeit der verfügbaren Zahlen einzusteigen, reicht es für den Gerichtshof aus, die eklatante Diskrepanz zur Kenntnis zu nehmen, die zwischen der Zahl der im Jahr 2013 gestellten Asylanträge – diese belief sich laut italienischer Regierung zum 15. Juni 2013 auf 14 184 (siehe oben, Rn. 78) – und der in den Einrichtungen, die zum SPRAR gehören, verfügbaren Plätze besteht (9 630 Plätze), in denen – wiederum nach Angaben der italienischen Regierung – die Beschwerdeführer untergebracht werden würden (siehe oben, Rn. 76). Da sich die Summe der Antragszahlen nur auf die ersten sechs Monate des Jahres 2013 bezieht, wird darüber hinaus die Summe für das ganze Jahr wahrscheinlich deutlich höher ausfallen, wodurch die Kapazitäten der Aufnahme des SPRAR-Systems weiter geschwächt werden.

Der Gerichtshof nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass weder die schweizerische noch die italienische Regierung geltend gemacht haben, dass die Kapazitäten des SPRAR-Systems und der CARAs zusammengenommen in der Lage wären, den Großteil, geschweige denn die komplette Nachfrage nach Unterbringung zu absorbieren.

(γ) Aufnahmebedingungen in den verfügbaren Einrichtungen

111. Was die Lebensbedingungen in den verfügbaren Einrichtungen angeht, weisen die von den Beschwerdeführern zitierten Berichte auf bestimmte Aufnahmezentren hin, in denen ein Mangel an Privatsphäre, gesundheitsgefährdende Bedingungen und Gewalt mutmaßlich weitverbreitet gewesen seien (siehe oben, Rn. 66 bis 67). Die Beschwerdeführer selbst haben vorgebracht, dass sie während ihres kurzen Aufenthalts im CARA in Bari Zeugen gewaltsamer Zwischenfälle geworden seien. Sie haben außerdem vorgetragen, dass Familien von Asylsuchenden in einigen Zentren systematisch getrennt würden. [...]

112. Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass UNHCR in seinen Empfehlungen für das Jahr 2013 tatsächlich eine Reihe von Problemen beschrieben hat, die sich insbesondere auf die unterschiedliche Qualität der zur Ver-

fügung stehenden Dienstleistungen – abhängig von der Größe der Einrichtungen – und auf einen Mangel an Koordinierung auf nationaler Ebene bezogen. Zwar stellte UNHCR ein gewisses Maß an Verschlechterung bei den Aufnahmebedingungen fest, besonders im Jahr 2011, sowie ein Problem der Überfüllung der CARAs. Aber UNHCR wies nicht auf Situationen weitverbreiteter Gewalt oder gesundheitsgefährdende Bedingungen hin und begrüßte sogar die Anstrengungen, die die italienischen Behörden zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen von Asylsuchenden unternahmen. Der Menschenrechtskommissar wies in seinem Bericht aus dem Jahr 2012 (siehe oben, Rn. 49) ebenfalls darauf hin, dass es in »einigen Aufnahmeeinrichtungen« Probleme gebe, wobei er insbesondere seiner Besorgnis Ausdruck gab hinsichtlich der rechtlichen Unterstützung, der Versorgung und psychologischen Betreuung in den Notstands-Aufnahmeeinrichtungen, der Dauer, die für die Identifizierung schutzbedürftiger Personen benötigt wird und der Wahrung der Familieneinheit während der Verteilung.

113. Schließlich nimmt der Gerichtshof zur Kenntnis, dass die italienische Regierung bei der Verhandlung am 12. Februar 2014 bestätigte, dass es im CARA in Bari kurz vor der Ankunft der Beschwerdeführer gewaltsame Zwischenfälle gegeben habe. Sie stritt jedoch ab, dass Familien von Asylsuchenden systematisch getrennt würden und machte geltend, dass dies nur in wenigen Fällen und für sehr kurze Zeiträume vorkomme, insbesondere während des Identifizierungsverfahrens.

114. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist die aktuelle Situation in Italien in keiner Weise vergleichbar mit der Situation in Griechenland zum Zeitpunkt des Urteils in der Sache *M. S. S.* (a. a. O.), in dem der Gerichtshof insbesondere darauf hingewiesen hat, dass es weniger als 1000 Plätze in Aufnahmeeinrichtungen gab, um zehntausende Asylsuchende unterzubringen, und dass die vom Beschwerdeführer beschriebenen Bedingungen extremer Verarmung in großem Maßstab vorhanden waren. Daher kann die Herangehensweise im vorliegenden Fall nicht derselbe sein wie im Fall *M. S. S.*

115. Daher kann zwar die Struktur und die Gesamtsituation der Ausgestaltung der Aufnahmebedingungen in Italien für sich genommen kein Hindernis für sämtliche Abschiebungen von Asylsuchenden in dieses Land darstellen. Nichtsdestotrotz erwecken die oben dargestellten Zahlen und Fakten erhebliche Zweifel an den aktuellen Kapazitäten des Systems. Entsprechend kann nach Auffassung des Gerichtshofs die Möglichkeit nicht als abwegig verworfen werden, dass eine erhebliche Zahl Asylsuchender ohne Unterkunft bleibt oder in überfüllten Einrichtungen ohne jede Privatsphäre oder sogar in einer gesundheitsgefährdenden oder gewalttätigen Umgebung untergebracht werden könnte.

(ii.) *Die individuelle Situation der Beschwerdeführer*

[...] 120. Mit Blick auf die aktuelle Lage des Aufnahmesystems in Italien und obwohl diese Situation nicht mit der Situation in Griechenland vergleichbar ist, die der Gerichtshof in *M. S. S.* untersucht hat, ist – wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat (siehe oben, Rn. 115) – im vorliegenden Fall die Möglichkeit nicht abwegig, dass eine erhebliche Zahl von Asylsuchenden, die in dieses Land abgeschoben werden, ohne Unterkunft bleibt oder in überfüllten Einrichtungen ohne jede Privatsphäre oder sogar in einer gesundheitsgefährdenden oder gewalttätigen Umgebung untergebracht werden könnte. Daher obliegt es den schweizerischen Behörden, Zusicherungen von ihren italienischen Amtskollegen einzuholen, dass die Beschwerdeführer bei ihrer Ankunft in Italien in Einrichtungen und unter Bedingungen aufgenommen werden, die dem Alter der Kinder angemessen sind, und dass sie als Familie zusammenbleiben können.

121. Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass Familien mit Kindern nach Angaben der italienischen Regierung zu einer besonders schutzbedürftigen Kategorie zählen und normalerweise in das SPRAR-Netzwerk übernommen werden. Dieses System garantiert ihnen anscheinend Unterkunft, Nahrung, Gesundheitsversorgung, Italienischkurse, die Vermittlung an soziale Dienste, Rechtsberatung, Berufsbildung, Lehrstellen und Unterstützung, um eine eigene Unterkunft zu finden (siehe oben, Rn. 86). Die italienische Regierung hat allerdings in ihren schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen keine näheren Details zu den spezifischen Bedingungen, unter denen die Behörden die Beschwerdeführer übernehmen würden, vorgelegt.

Zwar hat die Schweizerische Regierung bei der Verhandlung am 12. Februar 2014 angegeben, dass das BFM von den italienischen Behörden darüber informiert worden sei, dass die Beschwerdeführer im Fall ihrer Abschiebung nach Italien in Bologna in einer der Einrichtungen untergebracht werden würden, die aus dem EFF finanziert werden (siehe oben, Rn. 75). Angesichts des Mangels an detaillierten und verlässlichen Informationen betreffend die konkrete Einrichtung, die materiellen Aufnahmebedingungen und die Wahrung der Familieneinheit, geht der Gerichtshof gleichwohl davon aus, dass die schweizerischen Behörden keine ausreichenden Zusicherungen dafür haben, dass die Beschwerdeführer im Fall der Abschiebung nach Italien in einer Weise übernommen werden würden, die dem Alter der Kinder angemessen ist.

122. Daraus folgt, dass es eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention darstellen würde, wenn die Beschwerdeführer nach Italien zurückgeführt würden, ohne dass die schweizerischen Behörden zuvor individuelle Garantien von den italienischen Behörden dafür erlangen, dass die Beschwerdeführer in einer Weise übernommen werden

würden, die dem Alter der Kinder angemessen ist, und dafür, dass die Familie zusammenbleiben würde.

II. Behauptete Verletzung von Artikel 13 der Konvention in Verbindung mit Artikel 3

[...] 123. Die Beschwerdeführer machten geltend, dass die schweizerischen Behörden ihren persönlichen Umständen nicht genügend Beachtung geschenkt hätten und ihre Situation als Familie im Verfahren der Überstellung nach Italien nicht berücksichtigt hätten. Dieses Verfahren hätten sie als unangemessen formalistisch und automatisiert wahrgenommen, um nicht zu sagen als willkürlich. [...]

130. Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass es unstrittig ist, dass die Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts am 9. Februar 2012 den nationalen Behörden keine Beweismittel vorgelegt hatten, die darauf hinwiesen, dass ihre Sicherheit im Fall der Rückkehr nach Italien in Gefahr sein könnte. Er nimmt außerdem zur Kenntnis, dass sich das genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eindeutig mit der spezifischen Situation der Beschwerdeführer als Familie mit kleinen Kindern auseinandersetzte, sich mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer im Detail befasste und eine vollständige Begründung enthielt. Darüber hinaus erkennt der Gerichtshof in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, den umformulierten Bericht der Beschwerdeführer über ihren Aufenthalt in Italien nicht zur Kenntnis zu nehmen und ihren Antrag auf Revision für unzulässig zu erklären, nicht die geringste Willkür. Er nimmt auch zur Kenntnis, dass ein derartiger Antrag in einem außergewöhnlichen Verfahren gestellt wird und aufgrund tatsächlicher Erwägungen nicht für zulässig erklärt werden kann, es sei denn, dass

»die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte« (§ 123 Bundesgerichtsgesetz).

Dies ist hier nicht der Fall.

131. Darüber hinaus spricht auch die Tatsache, dass das Bundesverwaltungsgericht die Rückführung von Asylsuchenden in »Dublin-« Staaten in einigen Fällen abgelehnt hat – darunter auch im Fall einer Familie mit kleinen Kindern, die nach Italien abgeschoben werden sollte – bzw. die Rückführung nur unter Bedingungen zugelassen hat (siehe oben, Rn. 26 und 27), dafür, dass dieses Gericht normalerweise eine gründliche Untersuchung der jeweiligen individuellen Situation vornimmt und – wie es die Schweizerische Regierung betont – nicht zögert, sich auf die »Selbsteintrittsklausel« gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung zu berufen.

132. Daraus folgt, dass den Beschwerdeführern für ihre Klage nach Artikel 3 eine effektive Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung stand. Entsprechend muss ihre Klage unter Berufung auf Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden, im Einklang mit Artikel 35, Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 der Konvention. [...]

[Schlussfolgerung:] Der Gerichtshof

1. *erklärt* einstimmig die Klagen in Bezug auf eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention für zulässig und die übrigen Punkte der Beschwerde für unzulässig.

2. *stellt* mit 14 zu 3 Stimmen *fest*, dass es eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention darstellen würde, wenn die Beschwerdeführer nach Italien zurückgeführt würden, ohne dass die schweizerischen Behörden zuvor individuelle Garantien von den italienischen Behörden einholen, denen zufolge die Beschwerdeführer in einer Weise übernommen werden würden, die dem Alter der Kinder angemessen ist und wonach die Familie zusammenbleiben würde.

3. *stellt* einstimmig *fest*, dass die Feststellung des Gerichtshofs zu Punkt 2 für sich genommen eine ausreichend angemessene Wiedergutmachung für jeden nicht-finanziellen Schaden darstellt, den die Beschwerdeführer zu ertragen hatten.

4. *stellt* einstimmig *fest*,

(a) dass der beklagte Staat den Beschwerdeführern innerhalb von drei Monaten den nachfolgend genannten Betrag, nach Umrechnung in die Währung des beklagten Staates unter Zugrundelegung des am Tag der Vereinbarung anwendbaren Kurses, auszuzahlen hat: EUR 7000 (siebentausend Euro) zuzüglich jeder Art von Steuern, die den Beschwerdeführern berechnet werden könnte, für Kosten und Auslagen, [...].<

Übersetzung: Michael Kalkmann, Informationsverbund Asyl und Migration e. V., 2013
Korrekturen und Hinweise bitte an:

Informationsverbund Asyl und Migration
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
kontakt(at)asyl.net

Die Übersetzung wurde gefördert aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Die Europäische Kommission zeichnet für den Inhalt und für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.

